

und Richter“, in dem sich viele Forderungen wiederfänden; auch Jahre nach dessen Beschlussfassung 2015 sind die Vorschläge noch aktuell. Ein umfassender Tabellenanhang stellt die detaillierten Ergebnisse der 78 Fragen dar. Der Autor hält das staatlich institutionalisierte richterliche Ehrenamt weiterhin für zeitgemäß und sieht in ihm einen wichtigen Faktor, der zum Vertrauen in die Rechtsprechung beiträgt. Mit dieser Arbeit wird ein immer wieder angeführtes Argument für die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern auch wissenschaftlich untermauert. (us)

Sebastian Jacob: Handelsgerichtsbarkeit.

Zur Entstehung des Fachrichtertums zwischen Laienexpertise, Verfahrensförmlichkeit und staatlichem Verfahrensmonopol und ihr Einfluss auf die moderne KfH. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2021. 256 S. (Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht; Bd. 7)

ISBN Print 978-3-8487-8584-1,

€ 72,00; E-Book (kostenfrei)

DOI: doi.org/10.5771/9783748929994,

[https://dx.doi.org/doi.org/10.5771/](https://dx.doi.org/doi.org/10.5771/9783748929994)

[9783748929994](https://dx.doi.org/doi.org/10.5771/9783748929994)

Das Buch setzt bei den Ursprüngen der Handelsgerichtsbarkeit an, beginnend mit der Entstehung des städtischen Gemeinwesens in Oberitalien Anfang des 10. Jahrhunderts als Triebfeder für die Herausbildung einer speziellen kaufmännischen Gerichtsbarkeit. Fachkenntnisse über Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und lokales Recht kamen dem Bedürfnis nach einem schnellen Urteil eher entgegen als ein formelles Verfahren nach römischem/kanonischem Recht. Mit der Ausweitung des Mittel-

meerhandels brachten italienische Kaufleute handelsgerichtliche Organisationsformen nach Südfrankreich und zu den Messeplätzen in der Champagne. Handelsplätze erhielten eigene, mit Kaufleuten besetzte Handelsgerichte. In Deutschland – zunächst mit Schwerpunkt im süddeutschen Raum – entwickelte sich die Handelsgerichtsbarkeit über Marktgerichte, Stadtgerichte, Gildegerichte, den sog. Hansgraf, der auf Fernreisen über Streitigkeiten der Kaufleute zu entscheiden hatte, bis zu speziellen handelsrechtlichen Spruchkörpern. Schrittmacher einer eigenständigen Handelsgerichtsbarkeit war die Stadt Nürnberg mit den am 14.3.1503 von *Maximilian I.* erteilten Privilegien. Im Nürnberger Marktgewölbe und im Bankoamt verfestigte sich für Handelssachen das Prinzip, Gerichte mit fachlich kompetenten Kaufleuten zu besetzen. Wegbereiter für Rechtskodifikationen waren die französischen Könige. Mit dem „Code de commerce“ (1808) als Teil des Code Napoléon wurden auch Regelungen für mit Fachrichtern besetzte Handelsgerichte getroffen. Diese hielten mit der französischen Besetzung auch vorübergehend Einzug in Deutschland. Mit dem GVG vom 27.1.1877 entstanden nach heftigen Diskussionen im Bundesrat keine selbstständigen Handelsgerichte, sondern die Kammern für Handelssachen (KfH) als spezielle Kammern in den Landgerichten, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern als sog. Handelsrichter.

Die 2020 an der Universität Passau vorgelegte Dissertation verdeutlicht die Entwicklungsstufen der Handelsgerichtsbarkeit zur heutigen KfH, die der Autor als „Balance zwischen Fach- und Rechtskenntnis“ (S. 214) charakterisiert. Dem umfangreichen geschichtlichen Teil folgen Wesensmerkmale und derzeit diskutierte Fragestellungen der KfH wie sinkende Fallzahlen, Möglichkeit der Einzelentscheidung durch den Vorsitzenden der Kammer, branchen-/fachspezifische Besetzung der KfH mit Handelsrichtern versus Zuteilung aus einem Pool. Aktuelle Reformen für die Zukunft der KfH sieht der Autor in einem Verfahrensrecht, das – in historischer Tradition – vor allem auf einen beschleunigten und kostengünstigen Prozess ausgerichtet sein muss. (us)

Straf- und Strafprozessrecht

Wenbo Pan: Schuld und Prävention bei der Strafzumessung.

Eine vergleichende Untersuchung zur deutschen und chinesischen Strafzumessungsdogmatik. Berlin: Duncker & Humblot 2021. XVIII, 182 S. (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und

internationales Strafrecht, Reihe I: Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie; Bd. 28)

ISBN 978-3-428-18511-5, € 30,00

Ein chinesischer Rechtswissenschaftler kommt nach Deutschland, konkret nach Freiburg im Breisgau, um dort zu promovieren. Das ist nichts Ungewöhnliches. Ein „Dr. jur.“ aus Deutsch-

land genießt in Asien eine große Wertschätzung. Das habe ich selbst am Ende meiner Studienzeit erfahren. Als ich in den späten Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts in Köln an meiner völkerrechtlichen Dissertation schrieb, arbeitete ich mit einem südkoreanischen Kommilitonen zusammen, der nur für den einen Zweck einer erfolgreichen Promotion nach Deutschland gekommen war. Er forschte damals über die Meeresgrenzen im ostasiatischen Pazifik; der chinesische Kollege Wenbo Pan hat sich hingegen in seiner Dissertation einem chinesisch-deutschen Rechtsvergleich zum Strafzumessungsrecht verschrieben. Beim Lesen gerät man zugleich in Staunen und Nachdenken. Denn das chinesische Strafrecht kennt noch die Todesstrafe. Dazu kritisiert Wenbo Pan – nein, nicht die Todesstrafe als solche, sondern dass es in der chinesischen Strafrechtswissenschaft derzeit „keine eindeutigen Kriterien“ für die Anwendung der Todesstrafe, insbesondere für die Frage nach dem sofortigen Vollzug oder einem Vollstreckungsaufschub gebe (S. 74)! Da bleibt einem erstmal der Mund offenstehen. An dem deutschen Strafzumessungsrecht übt er auch Kritik. Die Täterpersönlichkeit spiele hierzulande eine zu große Rolle; die Strafzumessungsschuld solle seiner Meinung nach nur an der Tatschwere gemessen werden (S. 35). Dann allerdings würde der Angeklagte zum bloßen Objekt der Strafjustiz werden, was das Grundgesetz aufgrund der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) gerade vermeiden möchte (z. B. BVerfGE 27, 1 [6]; *Quarch* in: *Chinbanguza/Kuß/Steege*, Künstliche Intelligenz, Baden-Baden 2021, S. 1117 Rn. 34). Wenbo Pan ist eben ein Rechtsdenker, der in einem anderen System aufgewachsen ist. Darin liegt aber auch ein Reiz dieses Buches, denn der Autor vermittelt über viele Seiten tiefe Einblicke in das in vielerlei Hinsicht anders „gepolte“ chinesische Rechtsdenken. Andererseits hat er sich tief und mit großem Verständnis in das deutsche Strafzumessungsrecht „eingegraben“, das er mit dem kritischen Außenblick des Wissenschaftlers beleuchtet. So ist insgesamt ein durchaus eindrucksvolles rechtsvergleichendes Werk entstanden, dessen Lektüre allerdings nur Spezialisten empfohlen werden kann. Wenbo Pan haben seine Bemühungen in Deutschland jedenfalls nicht geschadet; er ist kurz nach seiner Freiburger Promotion zum Assistenzprofessor für Strafrecht in der chinesischen Hauptstadt Peking ernannt worden. *Dr. Matthias Quarch, Aachen*

Manuel Strelitz: Der Zugang des Angeklagten zur Verständigung im Strafprozess. Tatbestand und Rechtsfolge des § 257c Abs. 1 S. 1 StPO und seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitssatz. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 348 S. (Schriften zum Strafrecht;

Bd. 387) Print-Ausg.: 978-3-428-18288-6, € 99,90; E-Book: € 99,90

Das Schrifttum über die Verständigung im Strafverfahren ist inzwischen Legion und erlebt im Gefolge der erneuten rechtstatistischen Analyse von *Altenhain/Jahn/Kinzig*¹ neue Nahrung. Dabei ist schon die Bezeichnung dieses Verfahrensinstruments oft ideologiebehaftet, wie bereits der „Whistleblower“ dieses einstmals verdeckten Verhaltens, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Hans-Joachim Weider*², vor über vier Jahrzehnten öffentlich machte. Der Verfasser der vorliegenden Dissertation fügt der Debatte mit seiner dezidierten Untersuchung einen in der Diskussion oft weniger beachteten Blickwinkel hinzu. Während sich der überwiegende Teil der Literatur inzwischen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben widmet, sobald eine Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung geschlossen wurde, wird in dieser Arbeit die Frage aufgeworfen, wie sich die „kritische Einstiegs- und Anbahnungsphase der Absprachen“ gestaltet. Richter, die die Verständigung als in der StPO systemfremd empfinden, werden die Initiative zu einer Verständigung gar nicht erst ergreifen. Gerichte, die vorrangig die Steigerung der Prozessökonomie im Auge haben, werden bei eindeutiger Beweislage mehrheitlich ebenfalls keine Verständigung – die nach der richtigen Erkenntnis des Verfassers inzwischen zum Strafzumessungsgrund mutiert ist – in Erwägung ziehen, da sie dem Gericht nach Zeit und Aufwand keinen Vorteil bietet. Auch die Richter, die der Verständigung aufgeschlossen gegenüberstehen, haben bei der Beantwortung der Fragen, ob der verhandelte Fall „geeignet“ im Sinne des § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO und die Rechtsfolge des Verständigungsangebotes „zweckmäßig“ ist, einen weiten Ermessensspielraum. Ermessensfehler – so der Autor – können mit der Revision angegriffen werden. Der Nachweis, ob die Weigerung eines Gerichts, ein Verständigungsgespräch zu führen, auf sachlichen Erwägungen oder einer Antipathie des Richters gegen einen Beteiligten beruht, dürfte gegenüber dem Revisionsgericht kaum nachweisbar sein.

Die Frage, ob diese Ausgestaltung der Verständigung dem Maßstab des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG genügt, wird vom Verfasser eindeutig beantwortet. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung führt zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung von Angeklagten, die schon im Gesetzeswortlaut angelegt ist. Der Angeklagte hat keinen Anspruch auf ein verständigungsbasiertes Verfahren. Er ist insoweit der Bereitschaft des Gerichts oder auch dem taktischen Verhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht ausgeliefert.³ Der Verfasser bietet potenzielle Lösungsmöglichkei-

- 1 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess, Baden-Baden 2020; vgl. Rezension *Lieber*, *RohR* 2021, S. 12.
- 2 *Alias Detlef Deal* aus *Mauschelhausen*, *Strafverteidiger* 1982, S. 545 ff.
- 3 Vgl. dazu das drastische Beispiel von *Heribert Prantl* (*ZEIT-Kursbuch* 166), *RohR* 2009, S. 17.